

---

# ADRESS SHOP

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



---

Gültig ab 01.01.2024



---

# Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 01.01.2024

1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage.....	3
2	Vertragsverhältnis.....	3
3	Dienstleistungsangebot der Post.....	3
4	Umfang der Datennutzung.....	3
5	Entgelt/Rechnungslegung.....	3
6	Haftung.....	4
7	Vertragsstrafe/Pönale.....	5
8	Datensicherheit und Datenschutz.....	5
9	Compliance.....	5
10	Rechtsweg und Gerichtsstand.....	5
11	Sonstige Bestimmungen.....	5

## **Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO**

1	Gegenstand der Vereinbarung.....	8
2	Dauer der Vereinbarung.....	8
3	Pflichten des Auftragsverarbeiters.....	8
4	Einsatz von Sub-Auftragsverarbeiter.....	9
5	Mitteilungen an Kontaktpersonen.....	9
6	Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags.....	9
7	Haftung.....	10
8	Allgemeine Vertragsbestimmungen.....	10

<b>Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Person.....</b>	<b>12</b>
--	-----------

<b>Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen.....</b>	<b>12</b>
---	-----------

<b>Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter.....</b>	<b>13</b>
--	-----------



## 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und ihren Kund\*innen im Dienstleistungsbe- reich - „ADRESS SHOP“.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbe- dingungen, etc. des\*der Kund\*innen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Die in Punkt 3 genannten Leistungen erbringt die Post nur für Unternehmer\*innen im Sinne des Bundes- gesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch; BGBl I 120/2005 idgF).

## 2 Vertragsverhältnis

- 2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem\*der Kund\*in und der Post kommt unter Geltung dieser AGB wie folgt zustande:
- durch Annahme des schriftlichen Angebotes der Post durch firmenmäßige Zeichnung des\*der Kund\*in und Eingang bei der Post innerhalb von 4 Wochen ab Angebotslegung. Nach Ablauf der Frist verliert das Angebot seine Gültigkeit. Das schrift- liche Angebot enthält den Leistungsumfang und die Entgelte.

## 3 Dienstleistungsangebot der Post

- 3.1 Die Post bietet die Vermittlung von Nutzungsrechten für personenbezogene Adressen wie auch Business Adressen im Rahmen des Listbrokings gem. § 151 Abs 2 GewO (im Folgenden „Listbroking-Adressen“) an.
- 3.2 **Angebotslegung**
- 3.2.1 Der\*die Kund\*in richtet an die Post eine Anfrage über die Bereitstellung von Adressen einer bestimmten Zielgruppe. Die Post lässt Listbroking Adressen anhand der vom\*von der Kund\*in bekannt gegebenen Zielgruppenbeschreibung selektieren und legt an den\*die Kund\*in ein entsprechendes Angebot. Die im Angebot der Post angeführte Stückzahl von Adressen ist, durch laufende Zu- oder Abgänge von Adressen bedingt, unverbindlich. Deshalb gilt die Stückzahl als vereinbart, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Adressen zu der bestellten Zielgruppe bei dem Listbroker verfügbar ist. Dies kann eine Mehr- oder Minderlieferung gegenüber dem Angebot zur Folge haben. In diesen Fällen erhöht bzw. ermäßigt sich das zu verrechnende Entgelt gemäß den vereinbarten Stück-Entgelten laut Angebot.
- 3.2.2 Bei Zustandekommen des Vertrags stellt die Post die laut Angebot selektierten Listbroking Adressen dem\*der Kund\*in mittels sicherer elektronischer Datenübermittlung zur Verfügung. Die Adressen sind vom\*von der Kund\*in binnen eines Monats abzurufen. Die zulässige Nutzung der von der Post an den\*die Kund\*in gelieferten Adressen richtet sich nach dem

vom\*von der Kund\*in bestellten Nutzungsumfang und ist in Punkt 4. „Umfang der Datennutzung“ geregelt.

## 4 Umfang der Datennutzung

- 4.1 Die Nutzung der Daten darf ausschließlich zu Werbe- und Marketingzwecken im Sinne des § 151 Gewerbe- ordnung (GewO 1994, BGBl I 194/1994 idgF) erfolgen.

### 4.2 Nutzung von Listbroking-Adressen

Die Post vermittelt Listbroking-Adressen mit folgen- den Nutzungsrechten:

- Einmalige Nutzung („Miete“):  
Der\*die Kund\*in ist zur entgeltlichen, einmaligen eigenen Nutzung der Adressen für eigene Zwecke innerhalb eines Monats ab Unterfertigung des Angebots berechtigt. Die Adressen und alle davon hergestellten Kopien sind direkt nach der einmali- gen Nutzung vom\*von der Kund\*in und Auftrags- verarbeiter (z.B. der namhaftgemachte Lettershop) zu löschen. Diese Löschverpflichtung hat der\*die Kund\*in dem Auftragsverarbeiter zu überbinden. Von dieser Löschverpflichtung ausgenommen ist der Response, also Namen und Kontaktdaten jener Personen, die im Zuge der Adressnutzung dem\*der Kund\*in ihre Daten bekannt gegeben haben und nun Kund\*innen oder Interessent\*innen des\*der Kund\*in sind.

### 4.3 Unzulässige Datennutzung

Es ist dem\*der Kund\*in nicht gestattet, die von der Post bezogenen Listbroking-Adressen Dritten, das sind auch alle Unternehmen, an denen der\*die Kund\*in beteiligt ist und die am\*an der Kund\*in be- teiligt sind

- (un)entgeltlich in irgendeiner Form zu überlassen. Ausgenommen von diesem Weitergabeverbot ist die Überlassung der Daten an Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 der EU-Datenschutzgrundverord- nung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO). Eine Ver- arbeitung (insbesondere Nutzung und Weitergabe) der Daten außerhalb der EU/EWR ist unzulässig.

- 4.4 Die Einhaltung der Nutzungsvorschriften wird durch das Einpflegen von Kontrolladressen überwacht. Zum Nachweis des Verstoßes durch den\*die Kund\*in ge- nügt die Vorlage einer Kontrolladresse.

- 4.5 Eine über die Nutzungsdauer hinausgehende Speiche- rung ist nicht zulässig.

## 5 Entgelt/Rechnungslegung

- 5.1 Dem\*der Kund\*in wird das Entgelt gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich ge- schuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer.



**5.2** Die Fälligkeit und Begleichung des Rechnungsbetrages richtet sich nach der mit der Post gesondert abgeschlossenen Stundungsvereinbarung; bei Nichtbestehen einer solchen Vereinbarung ist der jeweilige Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu überweisen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idGF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem\*der Kund\*in in Rechnung zu stellen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom\*von der Kund\*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

**5.3** Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom\*von der Kund\*in innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

## **6 Haftung**

### **6.1 Gewährleistung**

Die Zuteilung der einzelnen Adressen zu einer bestimmten Zielgruppe erfolgt durch den Listeigner anhand der gegenständlichen Selektionskriterien. Infolge der Eigentümlichkeit im Adressen Verlags-gewerbe kann die Post als Listbroker nicht überprüfen, ob der\*die Adressat\*in in Wirklichkeit jener\*jene ist, wofür er\*sie ausgegeben wird oder wofür er\*sie sich selbst ausgibt. Die Post kann daher weder Gewähr für die richtige Zuteilung einer Adresse bzw. eines Kriteriums noch für die Vollständigkeit einer Zielgruppe leisten. Auf Grund der stets vorhandenen Änderungen durch Umzüge, Todesfälle, Konkurse oder Ähnliches leistet die Post zudem keine Gewähr dafür, dass die postalischen Adressen richtig, vollständig oder aktuell sind.

Für den Fall, dass bei Listbroking-Adressen der Anteil an unzustellbaren Sendungen 6%

- bezogen auf die gesamte gelieferte Adressmenge - übersteigt, ersetzt die Post dem\*der Kund\*in das für den 6% übersteigenden Anteil entrichtete Adress-Entgelt pro unzustellbarer Adresse, sofern der Post die mit den entsprechenden Postvermerken versehenen Umschläge oder Karten innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Adressen zugesandt werden, damit die Anzahl der Retouren festgestellt und diese Adressen in den Datenbeständen berichtigt werden können. Für die Bemessung, ob der Anteil der unzustellbaren

Sendungen höher als 6% ist, sind nur die Retourengründe „verzogen“, „verstorben“, „unbekannt“, „falsche PLZ“, „Abgabestelle unbenutzt“ und „Anschrift ungenügend“ heranzuziehen.

**6.2** Auf die Geltung der Mängelrügeobliegenheit (§§ 377, 378 UGB) wird ausdrücklich hingewiesen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate.

**6.3** Im Falle der Gewährleistung hat die Post die Mängel zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen. Der\*die Kund\*in kann die Minderung des Entgeltes oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn zwei Versuche der Post, die Leistungsstörung zu beheben, nach angemessener Fristsetzung des\*der Kund\*in fehlgeschlagen sind. Macht der\*die Kund\*in in diesem Falle von seinem\*ihrem Recht auf Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages keinen Gebrauch, so kann die Post ihrerseits vom Vertrag zurücktreten.

**6.4** Der\*die Kund\*in ist für die von ihm\*ihre eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung mit der Post allein verantwortlich. Ein Ausfall seiner\*ihre Geräte entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

### **6.5 Schadenersatz**

Die Post haftet dem\*der Kund\*in nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Der Schadenersatz ist in jedem Fall mit der Höhe des jeweils vereinbarten Entgeltes, maximal jedoch mit EUR 3.000,00 begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

**6.6** Der Ersatz von – sonstigen – mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, (Mangel)Folgeschäden, Verzugsschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Umsätzen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter, etc. ist jedenfalls – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

**6.7** Für sämtliche Schäden, die aus einer Veränderung der Adressen durch Dritte oder den\*die Kund\*in selbst resultieren, übernimmt die Post keine Haftung.

**6.8** Die Gefahr des Verlustes von Daten trägt der\*die Kund\*in.

**6.9** Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungshilfen bedient sowie für Schäden, nicht einzustehen bzw. zu haften und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

## 7 Vertragsstrafe/Pönale

- 7.1 Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser AGB insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Datennutzung aus Punkt 4 ist der\*die Kund\*in zur Zahlung eines verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe des zehnfachen des jeweils vereinbarten Entgelts verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund seiner Zuwiderhandlung Dritte Adressen der Post verwenden.
- 7.2 Das Recht der Post zur Geltendmachung eines Schadenersatzes bleibt von der Zahlung des Pönale unberührt.

## 8 Datensicherheit und Datenschutz

- 8.1 Hinsichtlich der Listbroking-Adressen wird festgehalten, dass der jeweilige Inhaber der gegenständlichen Kunden- und Interessendatei Verantwortlicher iSd DSGVO ist. Die Post handelt hierbei lediglich als Treuhänder und ist nicht Inhaber der Daten. Die Post ist sowohl Auftragsverarbeiter des Inhabers der Kunden- und Interessendatei, als auch der Kund\*innen. Sollte kein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem\*der Kund\*in als Verantwortlichem abgeschlossen sein, gilt der diesen AGB angehängte Auftragsverarbeitungsvertrag als vereinbart.
- 8.2 Der\*die Kund\*in ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes der ihm\*ihre übermittelten Daten in Ausübung seines\*ihres Nutzungsrechtes Verantwortlicher iSd DSGVO mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner\*ihre Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht.
- 8.3 Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz; BGBl I 120/2017 idgF, – DSG) bzw. die DSGVO, ein.
- 8.4 Die Post erklärt, dass sie für die Leistungen gemäß dieser AGB grundsätzlich nur Daten einsetzt, deren Nutzung auf Grund der Bestimmungen des § 151 GewO, des Telekommunikationsgesetzes 2021 (BGBl I Nr. 190/2021 –TKG), des DSG und der DSGVO und dieser AGB für diesen Zweck zulässig ist.
- 8.5 Der\*die Kund\*in ist seiner\*ihreseite verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen wie insbesondere das DSG bzw. die DSGVO sowie die Bestimmungen des TKG einzuhalten. Insbesondere ist der\*die Kund\*in für die Zulässigkeit der Verarbeitung, Nutzung und Löschung der Daten, Überbindung der Löschverpflichtung an seine Auftragsverarbeiter sowie der Wahrung der Rechte des Betroffenen verantwortlich und hat die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 8.6 Der\*die Kund\*in hat die Aussendung im Zuge von Marketingaktionen so durchzuführen oder zu gestalten, dass durch entsprechende Kennzeichnung des

ausgesendeten Werbematerials die Identität des benutzten Ursprungsdateisystems nachvollziehbar ist.

## 9 Compliance

Der\*die Kund\*in verpflichtet sich, (i) dass sich er\*sie bzw. etwaige gesetzliche Vertreter\*innen, Mitarbeiter\*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer\*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

## 10 Rechtsweg und Gerichtsstand

- 10.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

## 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den\*die Kund\*in ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Post der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 11.2 Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag können nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.
- 11.3 Die Post ist berechtigt, jederzeit sämtliche ihrer Rechte und Pflichten aus einer im Rahmen dieser AGB geschlossenen Vereinbarung ohne Zustimmung des\*der Kund\*in auf dritte Unternehmen zu übertragen, mit denen die Post im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (BGBl I 68/1965 idgF) verbunden ist.
- 11.4 Verbindlich ist nur was schriftlich vereinbart ist, es gelten keine mündlichen Nebenabreden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 11.5 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger\*innen der Vertragsparteien über.
- 11.6 Die Post schließt eine Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 (siehe auch Art. 8 Abs. 2 und 3 RL [EU] 2019/770, Art. 7 Abs. 3 und 4 RL [EU] 2019/771) ausdrücklich aus.
- 11.7 Die Post wird nach Möglichkeit den\*die Kund\*in über den Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Pkt.6.9,

vorzugsweise über die Homepage, in Kenntnis setzen.

- 11.8** Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle rechtsunwirksamer Teile dieser AGB treten jene für die Post günstigsten-rechtswirksamen Bestimmungen ein die den unwirksamen Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

---

**ADRESS SHOP**  
**Anlage**  
**Auftragsverarbeitungsvertrag**



---

Gültig ab 01.01.2024

## 1 Gegenstand der Vereinbarung

- a) Tätigkeiten im Zuge der Vermittlung von Nutzungsrechten für personenbezogene Adressen im Rahmen des Listbrokings gem § 151 Abs 2 GewO, deren Leistungsgegenstand dem jeweiligen Auftrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Adress Shop der Österreichische Post AG, abrufbar unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb), zu entnehmen ist.

Im Rahmen dieses Vertrages sind unter „personenbezogenen Daten“, solche personenbezogenen Daten zu verstehen, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter im Rahmen des oben näher beschriebenen Vertrages überlässt bzw. deren Verarbeitung dem Auftragsverarbeiter in jenem Vertrag aufgetragen wird.

- b) Verarbeitet werden Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen gemäß Anlage 1.

## 2 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichen abgeschlossen wird.

## 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

### 3.1 Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten finden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt.

Die Übermittlung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten an Dritte, zu der keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters besteht, setzt eine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen voraus. Soweit der Auftragsverarbeiter dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen im Vorhinein zu informieren.

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters darf nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des Verantwortlichen erfolgen.

### 3.2 Vertraulichkeit der beauftragten Personen des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Er hat alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen verpflichtet, personenbezogene Daten, die

diesen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung/Bekanntgabe der Daten besteht.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

### 3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO zu ergreifen.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die in Anlage 2 beschriebenen und ausgewählten, dem Risiko angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen zu haben und auch in Zukunft zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust zu schützen, um ihre ordnungsgemäße Verarbeitung und die Nichtzugänglichkeit für unbefugte Dritte sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in obigem Sinne auf dem Stand der Technik zu halten und nach technischem Fortschritt bzw. geänderter Bedrohungslage zu aktualisieren bzw. anzupassen.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) und unter Berücksichtigung des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG idgF) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diesen bei der Erfüllung diesbezüglicher Pflichten nach besten Kräften.

Wird ein entsprechender Antrag, mit dem Betroffenenrechte geltend gemacht werden, an den Auftragsverarbeiter gerichtet und ist aus dem Inhalt des Antrages ersichtlich, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeit hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe des Datums des Einlangens des Antrages mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person,



Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) nach besten Kräften.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Über Ersuchen des Verantwortlichen wird diesem im Einzelfall auch die Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses hinsichtlich jener Personen vorgelegt, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind.

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen personenbezogenen Daten das Recht eingeräumt, selbst durch qualifizierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (gerichtlich zertifizierter Sachverständiger etc.) beim Auftragsverarbeiter die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nach vorheriger Ankündigung von mindestens 30 Werktagen (ausgenommen Samstag) auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies während der büroüblichen Zeiten und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonst für den Datenschutz verantwortlichen Person.

### **3.4 Besondere technische und organisatorische Maßnahmen für sensible Daten**

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), verarbeitet der Auftragsverarbeiter die sensiblen Daten nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles nach Artikel 9 DSGVO und wendet spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind.

Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

### **3.5 Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen**

Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss die Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllen. Soweit nach Art 46 DSGVO die Standard-

vertragsklauseln (Standarddatenschutzklauseln) als Rechtsgrundlage verwendet werden, gelten die jeweils zuletzt von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Abs 2 DSGVO erlassenen Standardvertragsklauseln.

## **4 Einsatz von Sub-Auftragsverarbeiter**

Sub-Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) sind all jene Unternehmen, welche von Auftragsverarbeiter wiederum als dessen Auftragsverarbeiter herangezogen werden.

Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter heranziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann.

Nicht hierzu gehören Nebendienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Post-/Transport-/Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Wartung/Servicierung von Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Die Überbindung der Verpflichtungen ist dem Verantwortlichen über Aufforderung nachzuweisen.

Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Der Verantwortliche erteilt seine Zustimmung zur Heranziehung der in Anlage 3 genannten Sub-Auftragsverarbeiter.

## **5 Mitteilungen an Kontaktpersonen**

Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages, werden zwischen Kontaktpersonen, welche von den Vertragsparteien bestimmt wurden, schriftlich ausgetauscht.

Sofern keine gesonderte E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, wird die E-Mail-Adresse des jeweiligen Online-Service Benutzers, bzw. die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners laut Angebot oder Vertrag für datenschutzrechtliche Mitteilungen herangezogen.

Ein Wechsel der Kontaktpersonen wird unverzüglich mitgeteilt, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen.

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen sichere Übertragungsdatenwege zur Verfügung. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die Zugriff auf die Daten haben dürfen. Insbesondere wird der Verantwortliche das

Ausscheiden von Mitarbeitern sofort an den Auftragsverarbeiter melden, der für die nunmehr zuständigen Mitarbeiter neue Zugangsdaten bekanntgeben wird. Die Zugangsdaten für ausgeschiedene Mitarbeiter werden vom Auftragsverarbeiter deaktiviert.

Sollte der Verantwortliche Daten vom FTP-Server des Auftragsverarbeiters downloaden, so ist der Verantwortliche in der Verpflichtung, diese Daten sofort nach dem Download vom FTP-Server zu löschen.

## 6 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrages

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben; davon unberührt bleibt die Speicherung der dem Auftragsverarbeiter überlassenen personenbezogenen Daten und Verarbeitungsergebnisse bis längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gem AGB Adress Shop.

Längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Auftragsverarbeiter sämtliche vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu löschen oder diese nach Aufforderung des Verantwortlichen vor Durchführung der Löschung sicher zu verwahren. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftragsverarbeiter zu einer weiteren Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Über Ersuchen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Datenlöschung schriftlich.

Wenn der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftragsverarbeiters in dem Format, in dem er die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.

## 7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften und allfälligen datenschutzrechtlichen Haftungsbestimmungen des Hauptleistungs-/Rahmenvertrages und der AGB Adress Shop der Österreichische Post AG, abrufbar unter [www.post.at/agb](http://www.post.at/agb).

Die Haftsumme ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens der Hauptleistungsvereinbarung gemäß Punkt 1 begrenzt, sofern darin, in den gegenständlichen AGB Adress Shop oder gesetzlich keine für den Auftragsverarbeiter günstigere Regelung besteht.

## 8 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Vereinbarungen im Rahmen dieses Verträgen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform, es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen und sämtliche zwischen den Vertragspartnern vor Vertragsunterfertigung abgeschlossenen Vereinbarungen werden mit Unterfertigung dieses Vertrages unwirksam. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Diese Vereinbarung geht in Bezug auf die personenbezogene Datenverarbeitung und allen datenschutzrechtlichen Belangen den Bestimmungen des Hauptleistungs-/Rahmenvertrages vor.

Die Parteien vereinbaren, den Abschluss dieser Vereinbarung und deren Inhalt vertraulich zu behandeln. Dies gilt, insoweit die gegenständliche Vereinbarung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält und keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den Auftragsverarbeiter – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

Der Verantwortliche ist verpflichtet den Auftragsverarbeiter darüber zu informieren, ob der Verantwortliche einen Datenschutzvorfall iSd Art 4 Z 12 DSGVO, der im Zusammenhang mit durch diese Vereinbarung geregelten Verarbeitungen steht, gemäß Art 33 Abs 1 DSGVO an die Datenschutzbehörde gemeldet bzw. gemäß Art 34 DSGVO auch die von diesem Datenschutzvorfall betroffenen Personen benachrichtigt hat. Insbesondere stellt er dem Auftragsverarbeiter auch unentgeltlich eine Kopie jeder Meldung bzw. Benachrichtigung zur Verfügung. Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter diese Informationen nach Möglichkeit vor Erstattung der Meldung, längstens jedoch binnen 48 Stunden ab Erstattung der jeweiligen Meldung bzw. Benachrichtigung zur Verfügung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

Die Anlagen 1, 2 und 3 gelten als integrierte Bestandteile des Vertrages.

## Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

a) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

☑ Personenstammdaten	☑ Vor- und Nachname
	☑ Titel
	☑ Geburtsdatum
	☑ Geschlecht/Anrede
☑ Adressdaten	☑ Land
	☑ Stadt / PLZ
	☑ Straße
	☑ Hausnummer
	☑ Türnummer
☑ Daten zur Identifikation	☑ Kund*innennummer
☑ Es werden keine Daten besonderer Kategorie nach Art 9 DSGVO verarbeitet.	
☑ Es werden keine Daten nach Art 10 DSGVO verarbeitet.	
b) Zu folgenden Kategorien betroffener Personen werden personenbezogene Daten verarbeitet:	
☑ Betroffene der*des Verantwortlichen (Kund*innen, Interessent*innen, Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen, ...)	

## Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

### 1) VERTRAULICHKEIT

#### Zutrittskontrolle – Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

☑ Alarmanlage	☑ Sicherheitspersonal
☑ Schlüsselregelung	☑ Videoüberwachung der Zugänge
☑ Sicherheitsschlösser	☑ Personenkontrolle beim Empfang
☑ Berechtigungsausweise	☑ Protokollierung Besucher*innen
☑ Eigener Sicherheitsbereich für IT-Mitarbeiter*innen	

#### Zugangskontrolle – Schutz vor unbefugter Systembenutzung

☑ Rollenbasierte Zuordnung von Benutzerrechten	☑ Security Incident Management & Security Operation Center
☑ sichere Kennwörter/Passwortrichtlinie	☑ automatische Sperrmechanismen/Bildschirm Sperre

#### Zugriffskontrolle – Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern od. Entfernen innerhalb des Systems

☑ Berechtigungskonzept „need to know-Basis“	☑ sichere Aufbewahrung von Datenträgern
☑ Protokollierung von Zugriffen	☑ Pseudonymisierung
☑ Verschlüsselung von Datenträgern	☑ Firewall
☑ Verwaltung der Rechte d. Systemadministrator*innen	☑ datenschutzkonforme Entsorgung der Datenträger und Protokollierung
☑ Klassifikationsschema für Daten	
☑ VPN-Technologie	☑ Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeiter*innen

## 2) INTEGRITÄT

### Weitergabekontrolle – Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Übermittlung

<input checked="" type="checkbox"/> verschlüsselte Datenübertragung	<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentation der Datenempfänger*innen
<input checked="" type="checkbox"/> sichere Transportbehältnisse	<input checked="" type="checkbox"/> Anti-Viren-Software
<input checked="" type="checkbox"/> Datenträgerverschlüsselung	<input checked="" type="checkbox"/> Übersicht über regelmäßige Abruf- und Übermittlungsvorgänge
<input checked="" type="checkbox"/> Intrusion-Detection-System	

### Eingabekontrolle – Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

<input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung	<input checked="" type="checkbox"/> Eingabevalidierung
<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentenmanagement	

## 3) VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

### Verfügbarkeitskontrolle – Schutz vor Zerstörung und Verlust von Daten

<input checked="" type="checkbox"/> Backup & Restore-Tests	<input checked="" type="checkbox"/> Feuer- und Rauchmeldeanlagen
<input checked="" type="checkbox"/> unterbrechungsfreie Stromversorgung	<input checked="" type="checkbox"/> Recovery-Konzept/Wiederaufbauplan
<input checked="" type="checkbox"/> Redundanzkonzepte/Notversorgungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Klimaanlage
<input checked="" type="checkbox"/> Lösungsfristen	<input checked="" type="checkbox"/> Meldewege und Notfallpläne

## 4) VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

<input checked="" type="checkbox"/> Datenschutz-Management	<input checked="" type="checkbox"/> regelmäßige Mitarbeiter*innenschulungen
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene

## 5) SONSTIGE

<input checked="" type="checkbox"/> datenschutzfreundliche Voreinstellungen/Techniken	<input checked="" type="checkbox"/> Weisungsrecht
<input checked="" type="checkbox"/> eindeutige Vertragsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> formalisiertes Auftragsmanagement
<input checked="" type="checkbox"/> sorgfältige Auswahl von Dienstleister*innen	<input checked="" type="checkbox"/> Kontroll-/Auditrecht
<input checked="" type="checkbox"/> Prüfung u. Dokumentation v. Sicherheitsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> physische/logische Trennung von Daten
<input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtung auf Datengeheimnis (z. B. Mitarbeiter*in)	<input checked="" type="checkbox"/> Trennung von Produktiv- und Testsystem

### Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

Name	Adresse	Art der Tätigkeit
ATOS IT Solutions and Services GmbH	Siemensstraße 92 1210 Wien	Speicherung und Verarbeitung von Daten in sicheren Rechenzentren gem ISAE3402 SOC 2

---

**Österreichische Post AG**  
Unternehmenszentrale  
Daten- und Adressmanagement  
Rochusplatz 1, 1030 Wien

[post.at/adressshop](https://post.at/adressshop)



Stand: 1. Jänner 2024

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.  
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [post.at/datenschutz](https://post.at/datenschutz)